

Gemeinde Künzell, Landkreis Fulda

Bebauungsplan Nr. 4 OT. Dirlos „Ort“
- 2. vereinfachte Änderung -

Bearbeitet: Gemeindeverwaltung Künzell, Bauabteilung, im März 2000

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- Planzeichenverordnung (PlanZVO)
- Hess. Gemeindeordnung (HGO)
in der jeweils geltenden Fassung
- Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht
beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan vom 28.01.1977

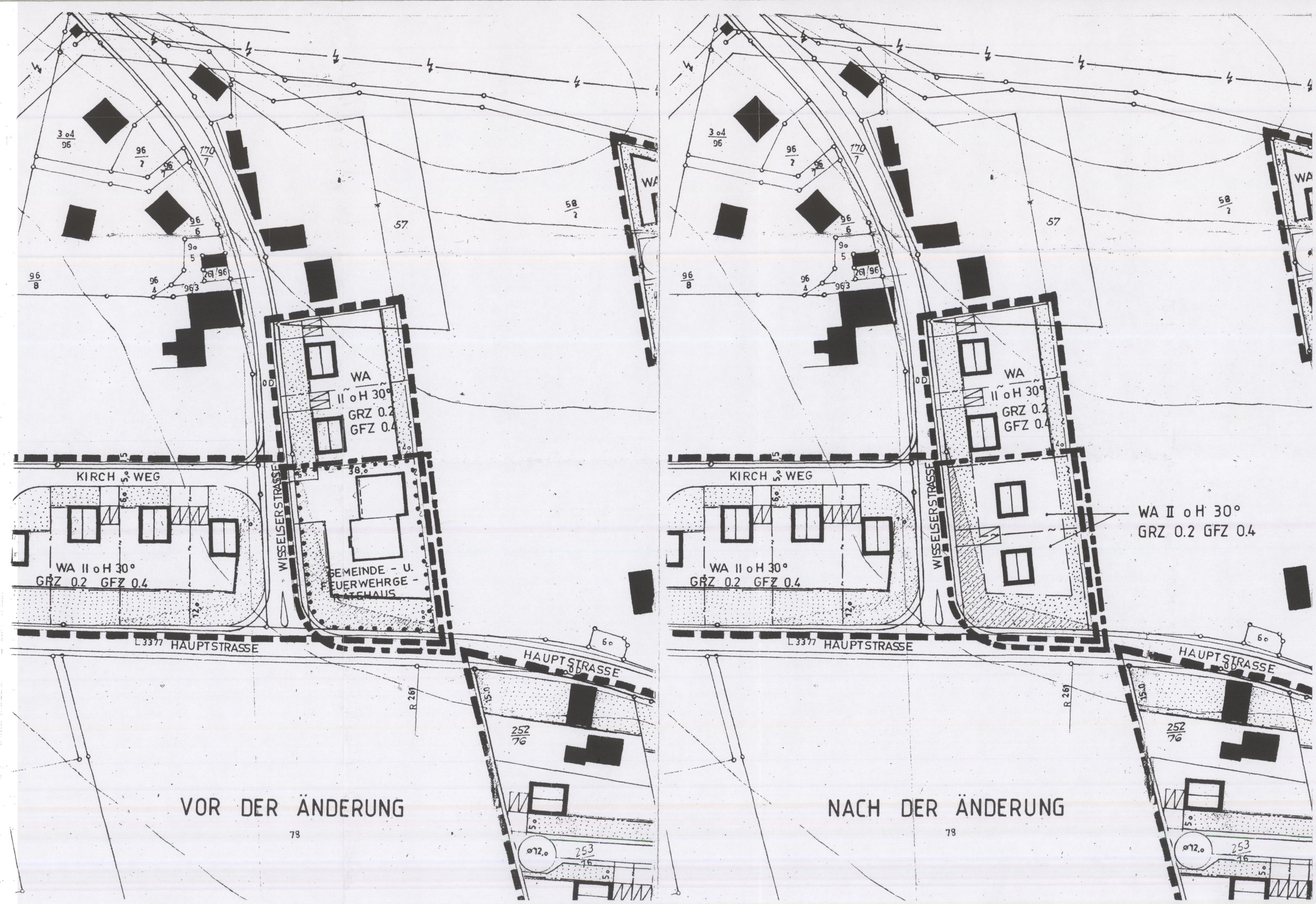
1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 1 – 11 BauNVO)

1.1 Allg. Wohngebiet (§ 4 BauNVO) WA

2. Sonstige Planzeichen

- 2.1  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- 2.2  Stellplätze
- 2.3  nicht überbaubare Grundstücksfläche

3. Für alle übrigen Festsetzungen gelten die Bestimmungen des Bebauungsplanes Nr. 4 OT. Dirlos „Ort“ weiter.



Begründung:

Mit Verfügung vom 19.05.1969 wurde der Bebauungsplan Nr. 4 OT. Dirlos „Ort“ durch das Regierungspräsidium Kassel genehmigt.

Im Einmündungsbereich der Wisselstraße in die Diorolfstraße (L3377) weist der Bebauungsplan eine Fläche als öffentliche Bedarfsfläche zur Errichtung eines „Gemeinde- und Feuerwehrgerätehauses“ aus.

Diese Fläche wird heute nicht mehr als öffentliche Bedarfsfläche benötigt, da Verwaltungs- und Feuerwehrgerätehaus an anderer Stelle errichtet wurden.

Aufgrund einer Vereinbarung vom 14.01.1969 zwischen der damaligen Gemeinde Dirlos und Herrn Theo Rothmann hat dieser im Tauschwege das Eckgrundstück Wisselstraße/Diorolfstraße zum Zwecke der Bebauung und Aufteilung in zwei Wohnbaugrundstücke erhalten.

Die Erbin dieses Grundstückes ist an die Gemeinde herangetreten mit der Bitte um eine Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes. Aufgrund der Aussagen des Planes ist zum jetzigen Zeitpunkt eine Wohnbebauung nicht möglich, da die Fläche als öffentliche Bedarfsfläche ausgewiesen ist.

Eine Bebauung des Grundstückes Flur 2, Flurstück 58/10, mit einem Wohnhaus kann nur dann erfolgen, wenn eine Änderung des Bebauungsplanes durchgeführt wird. Von der Änderung des Bebauungsplanes ist nur das Grundstück Flur 2, Flurstück 58/10, der Gemarkung Dirlos betroffen.

Da durch die Änderung Grundzüge der Planung nicht berührt werden, soll die Änderung als vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden.

Die Erschließung des Grundstückes ist gesichert.

Aufstellungs- und Verfahrensvermerke

1. Die Beteiligung der benachbarten Grundstückseigentümer und der Träger öffentlicher Belange ist erfolgt.
 2. Die Gemeindevertretung hat am 14. JUNI 2000 die Satzungsänderung gem. § 10 BauGB auf der Grundlage dieses Planes und seiner Festsetzungen beschlossen.
 3. Bekanntmachung der Rechtskraft
- Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 OT. Dirlos „Ort“ wurde nach den Bestimmungen der Hauptsatzung in den „Künzeller Nachrichten“, Ausgabe-Nr. 26... vom 27. JUNI 2000 bekanntgemacht.

Die Bebauungsplanänderung wird ab sofort zu Jedermanns Einsicht während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Künzell – Bauabteilung – bereitgehalten.

Gemeinde Künzell
Der Gemeindevorstand

Brück
Bürgermeister



Künzell, 18. JULI 2000